

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 03/2011

Ausgabe: 26.01.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Verordnung über das Tauchen mit Atemgeräten
im Bereich des Badesees Hartkirchen
Anlage : 1 Lageplan M 1:3000
2. Kraftloserklärung
*Josefine Fritsch
3. Kraftloserklärung
*Oswald Fritsch



Verordnung über das Tauchen mit Atemgeräten im Bereich des Badesees Hartkirchen

Vom 20. Jan. 2011

Auf Grund von Art. 18 Abs. 1 Satz 4 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG)-erlässt das Landratsamt Passau folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

¹Zur Regelung des Gemeingebrauches im Bereich des Badesees Hartkirchen wird der in § 2 näher umschriebene Bereich zum Tauchen mit Atemgeräten freigegeben. ²Für den gewidmeten Bereich werden die Anordnungen in § 3 festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

¹Der gewidmete Bereich umfasst die Wasserfläche des Badesees Hartkirchen auf FlurNr. 1651 Gem. Hartkirchen. ²Die Grenzen des gewidmeten Bereichs sind in dem im Anhang (Anlage) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:3.000 dargestellt. ³Dieser ist Bestandteil dieser Verordnung. ⁴Der Plan ist im Landratsamt Passau niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Besondere Regelungen

- (1) Das Tauchen mit Atemgeräten ist nur in dem im beiliegenden Lageplan M 1: 3.000 gekennzeichneten Bereich erlaubt.
- (2) Das Tauchen mit Atemgeräten darf vom 01. November bis 15. April nicht ausgeübt werden.
- (3) Das Tauchen zur Nachtzeit (Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) ist untersagt.
- (4) ¹Der Einstieg zum Tauchen ist ausschließlich im Bereich des südlichen und westlichen Ufers, dort nur südlich des Steges zulässig. ²Der Einstiegsbereich ist in dem im Anhang (Anlage) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:3000 gesondert gekennzeichnet.
- (5) Es dürfen nicht mehr als zehn Taucher mit Atemgeräten gleichzeitig im See tauchen.
- (6) ¹Das Tauchen ist so durchzuführen, dass niemand belästigt wird. ²Auf badende Personen ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere hat das Auftauchen in gebührendem Abstand zu Badenden zu erfolgen. ³Fische dürfen

nicht gezielt gestört werden. ⁴Unnötige Sedimentaufwirbelungen bei den Tauchgängen sind zu vermeiden.

- (7) Das Betreiben von Kompressoren im Uferbereich und auf dem See ist verboten.
- (8) Beim Tauchen dürfen keine Materialien bzw. Sachen verwendet oder mitgeführt werden, die Wasser gefährdend sind.
- (9) Tarierübungen sind verboten, wenn sie nicht über einer unter der Wasseroberfläche befestigten Tauchplattform durchgeführt werden.
- (10) ¹Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für das Tauchen sind einzuhalten. ²Insbesondere ist das Tauchen bei Verschlechterung der Wetterlage wie aufkommendem Sturm oder Gewitter sofort abbrechen.
- (11) Nach Beendigung des Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Sachen im See oder an den Ufern zurückgelassen werden.
- (12) Tauchunfälle sind der zuständigen Polizeidienststelle (Polizeistation Pocking Indlinger Straße 14, 94060 Pocking 08531/905860) zu melden.
- (13) Andere Vorschriften, insbesondere wasser-, fischerei- und naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung nach § 3 dieser Verordnung zuwider handelt.

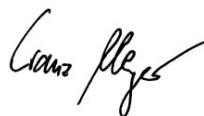
§ 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Passau, 20. Jan. 2011

Landratsamt Passau



Meyer, Landrat

Anlage : 1 Lageplan M 1:3000

Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Eggfing, lautend auf

Frau
Josefine Fritsch
Alte Innstr. 16
94072 Bad Füssing
Sparkonto Nr. 3410134153

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 19.01.2011

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Eggfing, lautend auf

Herr
Oswald Fritsch
Alte Innstr. 16
94072 Bad Füssing
Sparkonto Nr. 3410134161

wird hiermit für kraftlos erklärt.

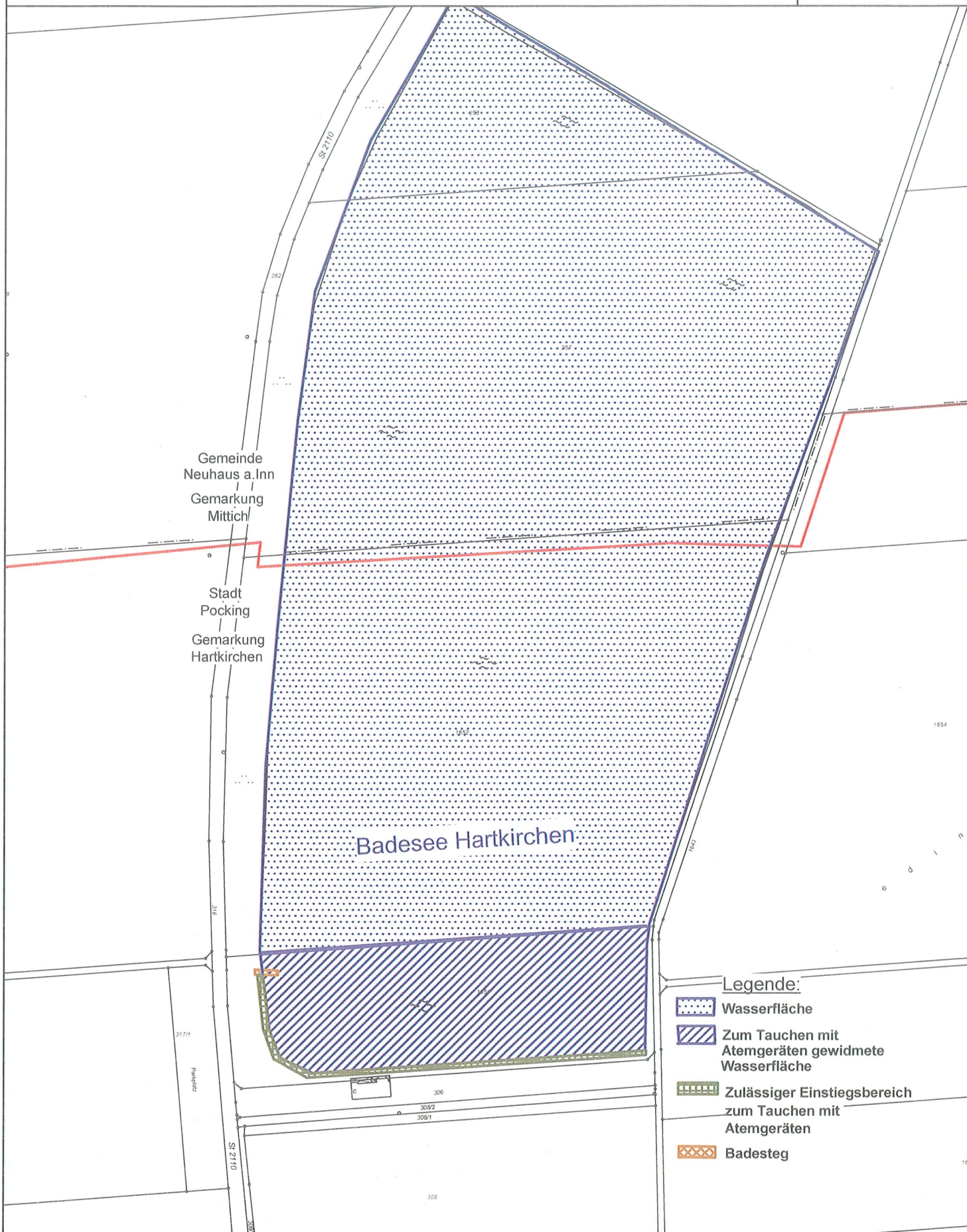
Passau, 19.01.2011

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

Landratsamt Passau

Gemarkung(en): Mittich (6381), Hartkirchen (6532)



Legende:

-  Wasserfläche
-  Zum Tauchen mit Atemgeräten gewidmete Wasserfläche
-  Zulässiger Einstiegsbereich zum Tauchen mit Atemgeräten
-  Badesteg

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Passau über das Tauchen mit Atemgeräten im Bereich des Badesees Hartkirchen vom 20.01.2011



0 50 100 m

Maßstab = 1 : 3000